In Liechtenstein ist die Gründung einer GmbH als Einmanngesellschaft möglich. Die Einmanngesellschaft mit beschränkter Haftung wurde eingeführt, um der 12. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie gerecht zu werden und um nicht die AG diesen Bestimmungen unterwerfen zu müssen sowie dem Postulat, dass keine der rein liechtensteinisch spezifischen Rechtsformen (Anstalt, Trust reg., Stiftung) unter den Richtlinien-Anpassungsbedarf fällt, Nachdruck zu verschaffen[23]. Im Gegensatz hierzu sind bei der AG zwingend mindestens zwei Aktionäre erforderlich (Art. 281 Abs. 2 PGR sowie Art. 288 Abs. 1 PGR). Der Umstand, dass eine Einpersonen-AG zwar nicht als solche errichtet, aber bereits eine juristische Sekunde danach durch Vereinigung sämtlicher Aktien in einer Hand entstehen kann, ist auf die 12. gesellschaftsrechtliche Richtlinie zurückzuführen[24].

2.1.2 Die GmbH als teils kapitalbezogene, teils personenbezogene Mischform

Während die AG spezifisch kapitalbezogen und die Kollektivgesellschaft spezifisch personenbezogen aufgebaut ist, stellt die GmbH eine Mischform dar[25]. Sie enthält kapitalbezogene Grundzüge, wie beispielsweise das feste Stammkapital, welches in feste Stammanteile unterteilt ist, und personenbezogene Elemente, wie etwa die erschwerte Übertragbarkeit der Mitgliedschaft[26].

---

[23] BuA 153/1998, 178.

[24] MARXER, 99 m.w.N.

[25] Vgl. hierzu auch HANDSCHIN, Die personalistische GmbH, in KUNZ, JÖRG, ARTER, 59.

[26] MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, 489.